



HORN

f: 732537

# Gartenbauwirtschaft

DEUTSCHER ERWERBSGARTENBAU  
Wirtschaftszeitung des

BERLINER GÄRTNER-BÖRSE  
deutschen Gartenbaus

Deutsche Gartenbauzeitung für den Sudetengau

Amtliche Zeitung für den Gartenbau im Reichsnährstand und Mitteilungsblatt der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft

Hauptredaktion: Berlin-Charlottenburg 4, Schloßstraße 18/31. Fernruf 314208. Verlag: Gärtnereische Verlagsgesellschaft Dr. Walter Lang K.-G., Berlin SW 63, Kochstraße 32. Fernruf 170410. Postscheckkonto: Berlin 6103. Anzeigenpreis: 40 mm breite Millimeterzeile 17 Pf. Textanzeige min. Preis 50 Pf. Zur Zeit ist Anzeigenpreisliste Nr. 8 v. 1. August 1937 gültig. Anzeigenannahmestelle: Dienstag früh. Anzeigenannahme: Frankfurt (Oder), Oderstr. 21. Fernr. 2721 Postscheckk.: Berlin 92011. Erstauflage wöchentlich. Berichtigungsfrist: Ausgabe A monatlich. RM 1.—. Ausgabe B (nur für Mitglieder des Reichsnährstandes) vierteljährlich. RM 0.75 zuzügl. Postbelehrgebühr.

Postverlagsort Frankfurt (Oder) · Ausgabe B

Berlin, Donnerstag, 25. Januar 1940

57. Jahrgang — Nummer 4

## Versorgungs- und Preislage bei Gemüse im Frühjahr 1940

## Gesicherte Preise für Frühgemüse

Von Johannes Voettner, Vorsitzender der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft

Wohl noch nie ist der Gesamtheit des deutschen Volkes die Bedeutung des Obstes und Gemüses so stark und klar vor Augen geführt und — weil jeder es am eigenen Leibe spürte — von ihm auch begreift worden, wie in den letzten Monaten dieses uns aufgeworfenen Krieges.

Rum treffen uns die kriegerischen Auseinandersetzungen auch auf wirtschaftlichem Gebiete ja nicht unvorbereitet; denn die von England über und verbündete Flotte — die allerdings, wie es scheint, ein Rückzieher ist — ist ja letzten Endes nur die Fortsetzung des von der südlich-englischen Elme seit Jahren betriebenen Wirtschaftskrieges, gegen das Dritte Reich.

Die mit Beginn des Krieges sofort durchgeführte Verteilung der lebenswichtigen Erzeugnisse durch Märkte wurde wohlmäßig dadurch unterstellt, daß in dieser Zeit seitens der Gartenbauwirtschaft überreiche Mengen von Obst und Gemüse zu günstigsten Preisen zur Verfügung standen.

Es ist nun festzustellen, daß infolge der Rationierung anderer Nahrungsgüter der Verbrauch von Obst und Gemüse außerordentlich, bei Gemüse teilweise sogar bis auf das Niveau des normalen Verbrauchs getrieben ist. Trotz der verhältnismäßig hohen Verbrauchssteigerung konnte dank der großen Ernte eine mehr als reelle Versorgung mit Obst und Gemüse aufrecht erhalten werden. Auch für die Versorgung in den Wintermonaten ist — allerdings im normalen Rahmen und nicht in dieser übertragenen Höhe der ersten Kriegswochen — Sorge getragen.

Die mit Ausbruch der Feindseligkeiten von der Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft und ihren Gliedern und der Hauptabteilung II E des Reichsnährstandes zu ergreifenden Maßnahmen erstreckten sich daher neben der Ernteaufstellung und Vorratswirtschaft für die Winterversorgung vornehmlich auf Maßnahmen,

die zur Steuerung des Anbaues im Jahre 1940 notwendig sind. Hier ist die Zielsetzung folgende:

1. Neuerliche Intensivierung des Erwerbsgemüsebaus durch Schulung und Beratung.
2. Ausdehnung des Anbausflächen erneut sicherer und ertragreichere Gemüsearten.
3. Umstellung der Kultur solcher Gemüsearten, die bisher vornehmlich der Herstellung von Rübenkonserven (Tofokonserven) dienten.
4. Neuerliche Förderung des Kleingartensbaus durch planvolle Beratung.
5. Förderung und Ausdehnung des Frühgemüsebaus zur bestmöglichsten Schließung der Versorgungslücke (Vitaminel) in den Monaten April und Mai.

Der Anteil der Obst- und Gemüseerzeugnisse in den letzten Jahren war, gemessen am Gesamtverbrauch und gegenüber den planlosen Einfuhren vor der Nachriegszeit, nicht entscheidend. Man darf daher selbst bei besserer Vorratshaltung und genau durchdachter und kontrollierter Einfuhr die Unterstützung durch diese Mengen für die Versorgung nicht überschätzen.

Ausschlaggebend für die Versorgung mit Obst und Gemüse ist und bleibt die Eigenerzeugung.

Das im Augenblick Bedeutschste ist — neben der Bedarfssicherung in den Wintermonaten — die Auskopplung auch der leichten Möglichkeit zur Sicherung des Treib- und Frühgemüsebaus. Wer werden diese Gemüse als erste Vitaminquellen und Träger jener für die Gesundheit unentbehrlichen Schnellstoffe dringend benötigen. Hierzu noch eins.

Es ist vielfach üblich gewesen, in den späteren Frühjahrsmonaten den Winterspatz unterzuhalten. Wer das in diesem Jahr tun sollte, versündigt sich genau so an der Allgemeinheit, wie derjenige, der Brot oder sonstige verwendbare Speisereste in die Müllkübel wirft.

Doch wie steht es mit dem Ertrag für diese Ware aus, den der Treib- und Frühgemüsebau in der kommenden Saison erhalten kann?

Um die Verförderung für die Monate April und Mai des Kriegsjahres 1940 so günstig wie möglich zu gestalten, haben der Reichskommissar für die Preisbildung, der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft und die Hauptvereinigung der Deutschen Gartenbauwirtschaft angemessene Reichs durchschnittserzeugnisse für die wichtigsten Treib- und Frühgemüsearten in Form von Preislisten schon 1939 vereinbart und festgelegt. Diese Durchschnittspreise sind den Preisbildungsbüro und Gartenbauwirtschaftsverbänden bereits am 22. Dezember 1939 mitgeteilt worden mit der Befehlung, in enger Zusammensetzung die jeweiligen Erzeugerpriise an Hand der hierfür aufgestellten Richtlinien unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse festzulegen. Hierbei sind die erforderlichen Ausgleichsmöglichkeiten für schlechte und gute Ernten, örtliche besondere Anbauverhältnisse, Verhandlungsbedingungen usw. ausdrücklich vorgesehen.

In Gebieten, deren private und erwerbsähnliche Selbstversorgung nicht ausreicht und die daher auf den Vertrieb aus anderen Gebieten angewiesen sind, wird der Erzeugerpriis unter Berücksichtigung der Frachtlage im allgemeinen etwas höher liegen als in den Versandgebieten. Hierdurch wird eine gewisse Preisstabilität auf den Märkten des Verbraucherbüros erreicht werden.

Die Preisregelung ist also keineswegs statt und soll, sondern die örtlichen Preise werden den jeweiligen natürlichen Verhältnissen der einzelnen Gebiete angepaßt. So ist auch auf preislichem Gebiet alles getan, um die notwendige Voraussetzung für eine Anbausicherung zu schaffen.

Es liegt nun an dir, deutscher Gartenbauer, die erste Kriegserzeugungsfahrt auf dem Gartenbau- sektor erfolgreich durchzuführen.

## Was ist im Geschäftsverkehr mit den Niederlanden zu beachten?

## Zum Blumenzwiebelbezug aus Holland

Die Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse als Überwachungsstelle hat bei der Kontrolle der Einfuhr von holländischen Blumenzwiebeln in zahlreichen Fällen Geschäftshandhabungen festgestellt, die mit den deutschen Devisengesetzen nicht vereinbar sind. Wer die Erlaubnis erhält, eine Ware aus dem Ausland einzuführen und dafür Zahlung in das Ausland zu leisten hat, muß sich bewußt sein, daß er damit Trennhänder eines Teiles des wertvollen Devisenbestandes des deutschen Volkes wird. Er hat die Pflicht, die ihm aufernannten Devisen getreulich zu verwahren, d. h. bei dem Einfuhr der Ware die bestmöglichen Preise und Bedingungen durchzulegen, nicht kontraktmäßige Lieferungen zu beantragen und die ungerechtfertigte Zahlung von Devisenbeträgen in das Ausland zu vermeiden. Er hat seine Geschäfte mit dem Ausland so eindeutig und überfällig zu halten, daß ihre Uebereinstimmung mit den Devisengesetzen jederzeit nachprüfbar ist.

## Bezeichnungen minderwertiger Lieferungen

Es ist festgestellt worden, daß gerade bei der Ein- und ausländischen Bezeichnung derartiger Pflanzen, Schnittblumen und Blumenzwiebeln notwendige Bezeichnungen teils überhaupt nicht vorgenommen werden, teils die Schäden, für die der ausländische Ablader haftet, durch willkürliche und unzulässig prahlende Bezeichnungen mit den Abladern geregt werden, die nicht nur im Widerspruch zu den Devisenbestimmungen stehen, sondern auch zu Kosten des Weiterverlaufs im Ausland sich auswirken. Wenn auch der ausländische Ablader franco Grenze liefert und demnach das Transportrisiko nur bis zur Grenze trägt, so muß doch an dem Sonntag festgehalten werden, daß der Ablader für alle bis zum Bestimmungsort eintretenden Schäden haftet, die auf eine nicht kontaktmäßige oder unsachliche Abladung zurückzuführen sind.

Hat der Ablader beispielsweise eine Lieferung bei einem Weiler nach Mitteldeutschland (Berlin) vorzunehmen, so hat er die Ware so zu verpacken, daß sie gegen Frostgefahr bis Berlin geschützt ist. Wenn infolge mangelnden Frostschutzes die Ware in Berlin erfroren einfrißt, so kann der ausländische Ablader sich nicht darauf berufen, daß er die Ware franco Grenze verliefen hätte und infolgedessen nur

dass Risiko bis zur Grenze verliefen hätte. Es handelt sich vielmehr hier um einen Schaden, der durch nicht sachgemäße Verladung verschuldet ist und somit zu Kosten des Abladers ist.

Bezeichnungen einer Ware müssen schnellstens nach Eingang am Bestimmungsort erfolgen, spätestens innerhalb der vereinbarten Fristigkeit, die meist im Katalog des Abladers oder auf der Rechnung vorgegeben ist.

Bei größeren Bezeichnungen muß in Anbetracht etwa zu erwartender Differenzen, die zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen könnten, eine Grundlage durch Einholung des Gutachtens eines Sachverständigen des zuständigen Gartenbauwirtschaftsverbandes geschaffen werden. In jedem Gutachten muß unter möglichst genauer Angabe von Daten der Tatbestand festgehalten sein, und zwar die von dem Empfänger erhobene Mängelprüfung und der von dem Sachverständigen ermittelte Wert. Es ist anzugeben, ob es sich um Lieferung minderer Qualitäten oder anderer Sorten, um Verderb oder Beschädigung handelt, sowie gegebenenfalls, worauf Verderb oder Beschädigung zurückzuführen sind. In jedem Falle ist am Schlus des Gutachtens von dem Sachverständigen der Niederwert der Ware am Bestimmungsort in Prozenten anzugeben.

Infolgedessen ist zu unterscheiden, ob es sich um einen Niederwert infolge Lieferung minderer Sorten oder Größen handelt oder ob es sich um den Eingang der Ware mit Verderb handelt, den der Ablader zu vertreten hat. Im ersten Falle berechnet sich der Abzug des prozentualen Niederwerts vom Halturretung. Im zweiten Falle berechnet sich der Abzug des prozentualen Niederwerts vom Einstandspreise, d. h. vom Fakturabrechnungswert zugleich Kosten für Inlandstraf, Zoll usw., sofern solche entstanden sind.

Hat der Ablader beispielsweise eine Lieferung bei einem Weiler nach Mitteldeutschland (Berlin) vorzunehmen, so hat er die Ware so zu verpacken, daß sie gegen Frostgefahr bis Berlin geschützt ist. Wenn infolge mangelnden Frostschutzes die Ware in Berlin erfroren einfrißt, so kann der ausländische Ablader sich nicht darauf berufen, daß er die Ware franco Grenze verliefen hätte und infolgedessen nur

## Beispiel Nr. 1:

Die Ware hat bei Eintreffen am Bestimmungsort 25% Niederwert infolge Verderb, den der Ablader zu vertreten hat. Die Berechnung des folgendermaßen aus:
Rechnungswert der Ware . . . . . 250,-
Abzug bis Bestimmungsort . . . . . 250,-
Zoll . . . . . 25,-
Unternehmensabgabe, Rollgeld und sonstige Spesen . . . . . 25,-
ergibt einen Gutscheinwert franco versand 250,- 170,-
Bestimmungswert der Ware . . . . . 250,- 100,-
abzgl. 25% von 250,- 170,- 250,- 42,50
an d. Ablader sind zu zahlen 250,- 57,50

Hier sind die anteiligen Abzüge für Abtrag, Zoll usw. gerechnet, weil dem Importeur nicht zugemessen wird, ob er Kosten für eine Ware zu tragen, die für ihn wertlos ist, auf seinen Ablader, den der Ablader zu vertreten hat.

Der Importeur ist an den in dem Sachverständigen festgelegten Minderwert für seine Abrechnung mit dem Ablader gebunden. Eine abweichende Regelung darf nur mit Genehmigung des Reichsstelle für Garten- und Weinbauerzeugnisse als Überwachungsstelle erfolgen und mag von dem Importeur unter Darlegung seiner Gründe beantragt werden. Die Abzüge sind grundsätzlich durch Einholung von den Devisenbestimmungen vorzunehmen.

Somit ist weiter festgestellt worden, daß in vielen Fällen die Stontovergütung nicht sofort nach entstandener Rücksicht erfolgt. Ein solches Verfahren kann deshalb nicht gebilligt werden, weil es unklar ist, ob die auf ein volles Jahr später vertagte Gegenlieferung überhaupt zum Tage kommen kann und weil dieses Geschäft schwer zu kontrollieren ist. Bemerkt wird, daß auch bei diesem Verfahren eine Forderung des Ausländers gegen den Ausländer entsteht, die binnen 3 Tagen der Reichsbank anmelden ist und für deren Abdedung er keine Genehmigung benötigt.

Es muß weiter festgestellt werden, daß in vielen Fällen die Stontovergütung nicht sofort nach entstandener Rücksicht erfolgt. Ein solches Verfahren kann deshalb nicht gebilligt werden, weil es unklar ist, ob die auf ein volles Jahr später vertagte Gegenlieferung überhaupt zum Tage kommen kann und weil dieses Geschäft schwer zu kontrollieren ist. Bemerkt wird, daß auch bei diesem Verfahren eine Forderung des Ausländers gegen den Ausländer entsteht, die binnen 3 Tagen der Reichsbank anmelden ist und für deren Abdedung er keine Genehmigung benötigt.

Importeure, die in Richtung der Devisenbestimmungen weiterhin sich die obigen Unzertüthen aufzuheben kommen lassen, werden damit zu rechnen haben, daß sie häufig zur Berichtigung gezwungen werden.

Rodolf Kuhn,

## Niederlande:

## Mindestpreise für Blumen

Der Staatskoutant vom 10. 1. 1940 enthält die von der Niederländischen Zierblumenzentrale festgelegten Mindestpreise für Blumen und Topfpflanzen. Erste gelten ab 2. 1. und letztere ab 1. 1. 1940. Der selbe Staatskoutant enthält auch eine Forderung der Ausfuhrvergütung für Blumenzwiebeln.